

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Congress und Stadtmarketing Saalfelden GmbH Stadtplatz 2, 5760 Saalfelden

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der CONGRESS UND STADTMARKETING SAALFELDEN GMBH (im folgenden CSS genannt) und ihren Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Befugnisse

Es wird vorausgesetzt, dass der Veranstalter (VA) über die erforderlichen rechtlichen Befugnisse und Zulassungen für die Durchführung von VA verfügt. Weiters wird die Kenntnis sämtlicher in diesem Zusammenhang geltenden Vorgaben und Richtlinien zu Grunde gelegt.

3. Vertragsbedingungen

Die Räume und Flächen im CONGRESS SAALFELDEN werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden. Die Preisliste der CSS, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Vereinbarung ist Bestandteil der Mietvereinbarung.

4. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen. Der VA oder ein befugter, kompetenter Vertreter muss beim Behördengang (öffentl. VA) anwesend sein und die Behebung der ihn betreffenden Mängel zuverlässig und rechtzeitig veranlassen.

5. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte die CSS direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsobjekt

Die Räume, Flächen und Einrichtungen des **CONGRESS SAALFELDEN** werden von der CSS ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der CSS. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch die CSS.

7. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

8. Übergabe des Vertragsobjektes

Die Übergabe des Vertragsobjektes vor der Veranstaltung erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter der CSS anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen.

Die Begehungstermine müssen vom Vertragspartner ausdrücklich mit der CSS vereinbart werden. Diese richten sich in der Regel an die schriftlich festgelegten Benützungzeiten. D.h. vor dem Beginn der Aufbauzeit bzw. bei der Rückgabe nach Ende der Abbauzeit.

Kleine, technisch bedingte Abweichungen sowie Abweichungen in Farbtönen (Dekoration, etc.) gelten nicht als Mängel. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Veranstaltungsflächen, Wände, Fußböden, Leitungen und anderer technischer oder baulicher Einrichtungen ist dies der CSS unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens der CSS informiert. Die Wiederherstellung dieser vor Aufbaubeginn erhobenen Mängel erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten der CSS.

9. Benützungszeit

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während dieses Zeitraumes ist bei Veranstaltungen für Besucher und Aussteller, bei Auf- und Abbauarbeiten nur für Aussteller das CONGRESS SAALFELDEN geöffnet.

Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im CONGRESS SAALFELDEN nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung der CSS zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich die CSS vor, dem Veranstalter ein dementsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

10. Zutrittsrecht

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern der CSS ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. Es steht der CSS frei einzelnen Personen und Personengruppen ohne Begründung den Zutritt zu verwehren.

Das Betreten des CONGRESS SAALFELDEN mit Hunden und anderen Haustieren ist ausnahmslos verboten!

11. Bevollmächtigte

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der CSS mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss festzulegen.

12. Anwesenheitspflicht

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

13. Mündliche Mitteilungen

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

14. Sofortmaßnahmen

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist die CSS ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

15. Informationspflicht

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung der CSS schriftlich genaue Informationen über die Art und den Ablauf der Veranstaltung zugeben.

16. Publikumsveranstaltungen

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen veranstaltungspolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Kontroll- und Sicherheitspersonal bei Großveranstaltungen stellt der Veranstalter, spricht aber deren Kompetenzen und Aufgaben mit der CSS ab.

Es dürfen nur gesetzlich befähigte Unternehmen zu Kontroll- und Sicherheitsdiensten heran gezogen werden.

Die CSS behält sich bei Veranlassung vor, die veranstaltungspolizeilich festgelegte Anzahl der erforderlichen Sicherheitspersonen zu erhöhen. Dies erfolgt ebenfalls auf Kosten des Veranstalters.

Die gekennzeichneten Feuerwehrrzonen und die gesamte Fläche im Bereich vor dem Haupteingang sind unter allen Umständen freizuhalten.

Notausgänge und die anschließenden Bereiche im Freien sind ebenfalls zu jeder Zeit freizuhalten. Zuwiderhandeln durch das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen aller Art in Fluchtwegbereichen des Kongresshauses wird mit einer Anzeige wegen Besitzstörung geahndet.

Sämtliche Fluchtwege im Inneren des Hauses sind permanent in voller Breite von Lagerungen und sonstigen Behinderungen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gänge und Stiegenhausbereiche.



CONGRESS SAALFELDEN

17. Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

18. Extremistische Veranstaltungen

Sollte sich bei einer Veranstaltung - auch kurzfristig - herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat die CSS das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

19. Gastronomische Leistungen

Die gastronomische Betreuung kann nur durch das von der CSS hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen erfolgen. Mit diesem sind die entsprechenden gesonderten Vereinbarungen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Für das Catering ist exklusiv der Hausgastonom Andreas Birngruber / Fa. ChefPartie, Lindenweg 11, 5310 Mondsee, Tel.: 0043 (0)6232 63093 zuständig.

Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet alleine die CSS unter Berücksichtigung bestehender Verträge und Verpflichtungen.

20. Hauseigene Anlagen

Hauseigene Anlagen dürfen nur unter Anleitung des Haustechnikers bedient werden. Hausfremde Anlagen/Geräte müssen von der CSS genehmigt werden und dürfen nur unter Aufsicht des Hauspersonals installiert werden.

21. Planungsarbeiten

Der Veranstalter oder vom Veranstalter beauftragte Firmen und Personen müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten informieren und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können Grundrisskizzen der einzelnen Räumlichkeiten und Ebenen mit Maßangaben angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann.

Dachbinder, Stützen, Wände und alle technischen Einrichtungen der Räume dürfen durch Aufbauten nicht belastet werden. Werden vom Veranstalter Aufbauten im Gebäude oder am Freigelände geplant, so sind der CSS bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgetreue Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Objekte ersichtlich sind, zur Genehmigung vorzulegen.

Bauliche Veränderungen sind generell nicht zulässig. Für Ausstellungen, Messebauten, Zelte und Aufbauten mit erhöhtem Anteil an elektrischen Einrichtungen im Inneren des Hauses und am Freigelände ist vor Beginn der VA ein normgerechtes Elektroattest (Befund) vorzulegen. Bei der Errichtung von Messe- und Ausstellungslokalen ist der CSS ein maßstabsgerechter Plan vorzulegen, der die Einhaltung der Fluchtwege und Notausgänge nachweist. Der Plan wird nach Prüfung freigegeben und ist exakt umzusetzen.

Höhe der Standaufbauten: 2,5 m (bei größeren Bauhöhen sind die statischen Gutachten beizustellen!)

Zugelassene Deckenformen: 30% Durchlässigkeit oder Sondergenehmigung des zuständigen Bezirksverwaltungsamtes. Die vorangegangenen allgemeinen Bestimmungen für Aufbauten gelten sinngemäß auch für Aufbauten am Freigelände. Für Aufbauten am Freigelände sind maßstabsgetreue Grundriss und Ansichtszeichnungen über die beabsichtigten Aufbauten und die Ausgestaltung mit den genauen Maßen und Lasten bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der CSS zur Genehmigung vorzulegen. Darüberhinaus müssen alle etwaigen Genehmigungsunterlagen vorliegen.

Eventuell benötigte Gutachten eines Statikers für das Einbringen von großen und/oder schweren Gegenständen (z.Bsp. PKW's, Maschinen usw.) sind auf Kosten des Veranstalters zu erstellen.

22. Einbringen von Gegenständen

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.), die ins CSS eingebracht werden, wird von der CSS keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. die CSS von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Eine Bewachung wird von der CSS nicht gestellt. Die CSS haftet nicht für entfernte und verwahrte Gegenstände aller Art.

23. Fremdgeräte und Maschinen

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von der CSS zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der CSS erlaubt. Der Veranstalter hat sich über die für Österreich geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, sodass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind.

Fortsetzung Pkt. 23:

In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne Schutzeinrichtung aufgestellt oder vorgeführt werden. Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden Spezialvorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführungen jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht mit eigener Kraft in das Gebäude fahren. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Flüssiggas und ähnlichem) im Veranstaltungsraum aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Die Batterie ist auszubauen bzw. abzukleppen. Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein

24. Dekoration

Bei Gebrauch von Doppelklebebandern zur Anbringung von Teppichböden oder Fliesen und/oder Befestigung von Dekorationen dürfen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich die in unserem Haus vorliegenden Klebebander verwendet werden.

Dekorationsteile im Publikumsbereich und auf der Bühne müssen entsprechend der Ö-Norm B3800 B1 Q1 TR1 (schwer brennbar, schwach qualmnd und nicht tropfend) sein. Ein Attest über das Brandverhalten ist auf Verlangen vorzulegen.

Jegliche Anbringung von Beschriftungen, Logos, Transparenten und dgl. ist mit den Verantwortlichen der CSS abzusprechen. Grundsätzlich dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandfrei entfernt werden können.

25. Bodenbeläge

Zur Auslegung der Räume mit unterschiedlichen Bodenbelägen dürfen nur selbstliegende Teppichböden und Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist verboten. Einzig die Verwendung von unter Punkt 22 genannten Klebebandern ist gestattet, die nach der Veranstaltung vom Veranstalter rückstandslos entfernt werden müssen.

26. Abbau/Abtransport

Der Abbau/Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls ist die CSS berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners entfernen und verwahren zu lassen. Verpackungsmaterial und Transportkisten sind vor Beginn der Veranstaltung außer Haus zu bringen. Wird Restmüll, Papier, Karton und sonstiger Müll vom VA nicht rechtzeitig entfernt, so veranlasst dies die CSS auf dessen Rechnung.

27. Abfallentsorgung

Der jeweilige Veranstalter hat für die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch deren Auf- und Abbau entsteht, Sorge zu tragen. Die anfallenden Materialien sind durch den Veranstalter oder eine durch ihn beauftragte Entsorgungsfirma unter Berücksichtigung der Trennung wiederverwertbarer Materialien (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Plastik, etc.) vom Restmüll zu entfernen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 hinweisen.

Andernfalls ist die CSS berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen. Wiederverwertbares Verpackungsmaterial kann während der Veranstaltungstage gegen Entgelt deponiert werden. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, welche durch gastronomische Leistungen unseres Hauscaterers entstehen.

28. Bewachung

Die CSS übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder einen Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet. Das Aufsichtspersonal der CSS ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Veranstalter/Aussteller entgegenzunehmen. Die CSS haftet in keiner Weise für entgegen dieser Bestimmung erteilte bzw. angenommene Aufträge. Mit der Bewachung der Veranstaltung kann der Veranstalter über die CSS einen Bewachungsauftrag bei einem von der CSS ausgewählten und zugelassenen Bewachungsunternehmen erteilen. Das Vertragsverhältnis über die Bewachung kommt unmittelbar zwischen dem Veranstalter und dem Bewachungsunternehmen zustande. Eine Haftung für jedwede Schadensfälle ist seitens der CSS ausgeschlossen. Firmeneigene Bewachungen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die CSS. Firmeneigene Bewachungen, die sich vor, während und nach Veranstaltungen am Gelände befinden, haben ferner folgende Bestimmungen einzuhalten: Die Wachpersonen müssen sich vor Dienstantritt melden. Durch Eintragung des eigenen Namens sowie Datum und Ankunftszeit in eine dafür vorgesehene Liste ist die Anwesenheit zu bestätigen. Bei Ende der Bewachungszeit und vor Verlassen des Geländes müssen sich die Wachpersonen abmelden, der seinerseits gleichzeitig das Zeitende der Bewachung in der vorgenannten Liste vermerkt. Die Bewachungspersonen dürfen sich nur im Veranstaltungsbereich, wo dies zur Durchführung ihres Auftrages erforderlich ist, aufhalten. Das Betreten und Verlassen des Veranstaltungsbereiches muss auf dem kürzesten und direkten Weg über das Congress Büro erfolgen.



Fortsetzung Pkt. 28:

Bei Nichteinhaltung dieser Auflage geht die CSS davon aus, dass sich die angetroffene Person unberechtigterweise auf dem Gelände aufhält und behält sich besondere Maßnahmen bzw. die Verweisung vom Gelände sowie die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor.

Die Mitnahme von Hunden zu Bewachungszwecken auf das Gelände bedarf einer jederzeit widerrufbaren Genehmigung durch die CSS.

29. Reinigung

Die Regelung bezüglich einer Endreinigung der gemieteten Räume geht aus dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Auftragsbestätigung hervor. Darin angeführte Hinweise betreffend einer „üblichen Beanspruchung“ beziehen sich auf folgende Annahme:

Die gemieteten Räume und die damit verbundenen allgemeinen Flächen (Stiegenhaus, Lift, WC´s usw.) werden soweit beansprucht, das diese im Nachhinein durch eine einmalige Feuchtreinigung des Bodens wieder benutzbar gemacht werden können.

Darüber hinaus notwendige Reinigungen von Wand- und Glasflächen, Möbeln usw. sind bei einer üblichen Beanspruchung nicht inkludiert.

Wenn der Veranstalter oder ein Aussteller eine Grundreinigung, Zwischenreinigung oder Sichtreinigung der Räume oder einzelner Gegenstände wünscht, kann er hierfür eine entsprechende Reinigung auf seine Kosten beantragen.

Veranstaltereigenes Reinigungspersonal ist in der Regel nicht vorgesehen und bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch die CSS.

30. Technische Störungen

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der CSS verursacht wird, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt die CSS keine Haftung.

31. Abhandengekommene Gegenstände

Die CSS haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände, Geldwerte oder ähnl. abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen. Auf Wunsch kann von der CSS eine adäquate Versicherung angeboten werden.

Der Vertragspartner kann unter den Bedingungen des Punktes 21 wertvolle Gegenstände, Gepäck oder Geld in von der CSS zugewiesenen Räumen bzw. Behältern (Safes) hinterlegen.

Die CSS ist berechtigt, bei allen oben aufgezählten Personen Personenkontrollen zur Prävention oder zum Nachweis allfälliger Vermögensdelikte durchzuführen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Barkaution in einer von der CSS zu bestimmenden Höhe zur Abdeckung allfälliger von oben aufgezählten Personen verursachten Schäden zu erlegen.

32. Verteilen von Waren oder Drucksachen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände auf dem gesamten Gelände des CSS ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der CSS gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme der CSS hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

33. Werbemaßnahmen

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Mieters ist die CSS rechtzeitig zu informieren. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung. Die CSS kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

Für die Ankündigung einer Veranstaltung darf nur die von der CSS genehmigte **Benennung** verwendet werden. Diese lautet, falls von der CSS nicht anders vorgegeben: **CONGRESS SAALFELDEN**.

Der Gebrauch des CONGRESS SAALFELDEN - Logos (Löwenkopf & Schriftzug „CONGRESS SAALFELDEN“) im Ganzen oder Teile daraus bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsleitung der CSS.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Flächen, auf und vor dem Veranstaltungsgelände bzw. auf den Parkflächen ist nicht zulässig, falls nicht anders schriftlich vereinbart. Darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeder Art, z.B. Prospekte, Plakate, Aufkleber, usw. auf dem Veranstaltungsgelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes bzw. auf den Parkflächen.

Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb des Gebäudes nicht zulässig: Werbemaßnahmen, die

- gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
- zu Störung dritter Personen führen, z.B. durch akustische oder optische Belästigung
- zu Störungen des Besucherflusses führen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Brandverhütungswelle verstoßen.

Fortsetzung Pkt. 33:

Die CSS hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet die CSS unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung der CSS ist endgültig.

Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

34. Aufzeichnungen und Übertragungen

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung der CSS einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich.

35. Parkplätze

Das im Innenstadtbereich gelegene Congress Saalfelden verfügt lediglich über eine Ladezone im geringem Ausmaß, die zu VA Zeiten eingeschränkt zur Verfügung steht. Der Bedarf bzw. das Vorhandensein einer Ladezone in bestimmtem Ausmaß und dessen Freihaltung ist rechtzeitig mit dem CSS abzuklären. Parkplätze für PKW gibt es in den nahe gelegenen gebührenfreien Parkplätzen im Zentrum. Auf Wunsch wird eine gesonderte, begrenzte Parkfläche in Fußwegnähe zum Kongresshaus zur Verfügung gestellt. Ein individuell gestaltetes Parkleitsystem kann auf Wunsch des Veranstalters auf dessen Kosten eingerichtet werden.

36. Garderobe

Die Aufstellung der Garderobe in ausreichendem Umfang wird mit dem Veranstalter besprochen. Die Garderobe wird auf Wunsch/Bedarf vom CSS bzw. Garderobepächter betreut. Die dadurch entstehenden Kosten müssen durch die Garderoben-Benützer (Garderobe gegen Entgelt) oder den Veranstalter abgedeckt werden. Für eine ausreichende Versicherung bei betreuter bzw. bewachter Garderobe sorgt die CSS. Bei unbetreuter Garderobe wird keine Haftung von Seiten der CSS übernommen.

37. Lieferungen/Sendungen

Nicht zuordenbare Güter werden von der CSS nicht angenommen.

38. Mitarbeiter

Alle im CONGRESS SAALFELDEN tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

39. Haftung

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden - auch Folgeschäden die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für:

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
- alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen.

Schäden, die auf den VA oder durch den VA Beauftragten zurückzuführen sind, werden dokumentiert und deren Behebung auf Rechnung des VA von der CSS veranlasst. Den Anweisungen des für die Veranstaltung zuständigen Personals der CSS ist unbedingt und jederzeit Folge zu leisten.

Die CSS haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Die CSS übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Es empfiehlt sich daher, für diesen Schadensfall eine eigene Versicherung abzuschließen.

Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, sich über den Zustand aller Wege und Zufahrten, welche unter die Wegehalterhaftung fallen, zu informieren und die CSS auf etwaige Gefahrenquellen aufmerksam zu machen.



40. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der CSS erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein.

Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern der CSS ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren, ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Die CSS ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Die Geschäftsleitung der CSS bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen, sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder eine Schädigung des Ansehens des CSS darstellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereitzuhalten.

41. Brandschutztechnische Bestimmungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden. Offenes Licht und Feuer (Kerzen, Teelichter, Duftlampen u.ä.) dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die CSS aufgestellt werden. Weitere Zündquellen und gasbetriebene Geräte dürfen im gesamten Haus NICHT aufgestellt und betrieben werden.

Soll Pyrotechnik verwendet werden, ist dafür eine gesonderte Zustimmung der CSS in Absprache mit der Feuerwehr zu erwirken. Die dafür erforderliche Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der Feuerwehr während der Veranstaltung. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.

Die Verwendung von Nebelmaschinen, Hazer und Trockeneis ist der CSS rechtzeitig zu melden, da in Absprache mit der Feuerwehr evtl. Teile der Brandmeldeanlage abgeschaltet werden müssen. Die Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der Feuerwehr während der Veranstaltung. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter. Bei der Montage von Scheinwerfern und anderen Wärmequellen ist im gesamten Haus darauf zu achten, dass diese ausreichend Abstand zu den Brandmeldern haben. Die Beurteilung dessen erfolgt durch Techniker der CSS.

42. Besichtigungen

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die CSS berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benutzten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnigte Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

43. Gewerbliche Ausübung

Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten im Rahmen einer Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. auf dessen Veranlassung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

44. Zahlungsbedingungen

Á-conto:

Bei Vertragsabschluss bzw. Auftragsbestätigung wird eine Anzahlung in der Höhe von 30% des voraussichtlichen Gesamtentgeltes samt Nebenleistungen (zzgl. MwSt.) verrechnet. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Zahlung:

Spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung muss nach Rechnungslegung das voraussichtliche Gesamtentgelt, abzüglich geleisteter Anzahlungen (zzgl. MwSt.) auf dem angegebenen Konto der CSS eingegangen sein.

Endabrechnung:

Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes der Mieten und Nebenleistungen (zzgl. MwSt.). Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt fällig bzw. wird von der CSS auf ein vom Vertragspartner namhaft gemachtes Konto refundiert

Zahlungsverzug:

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner der CSS Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a. zzgl. Umsatzsteuer über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

45. Rücktritt vom Vertrag durch die CSS

Die CSS ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- die notwendigen behördlichen Genehmigungen der CSS nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- der CSS bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- die CSS infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen auf den vertraglich festgelegten Flächen bzw. den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen.
- der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber der CSS.

Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist in den angeführten Fällen ausgeschlossen. Die CSS wird sich jedoch - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

46. Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

47. Stornobedingungen

Bei einer Stornierung des Vertrages bis 1 Jahr vor Beginn der Veranstaltung werden 15%, bei einer Stornierung bis zu 6 Monaten vor Vertragsbeginn 25%, bis 14 Tage vorher 50% und danach 100 % des zu erwartenden vertraglichen Gesamtentgeltes (inkl. MwSt.) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind der CSS alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen

48. Kompensation

Der Vertragspartner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

49. Weitergabe von Rechten

Ohne schriftliche Zustimmung durch die CSS kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der CSS gegenüber zur ungeteilten Hand.

50. Schriftform

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

51. Laesio enormis

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

52. Stempel- und Rechtsgebühren

Alle aus diesem Vertrag erwachsenen Stempel- und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

53. Rechts- & Erfüllungsort, Gerichtsstand

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Saalfelden. Für allfällige Streitigkeiten wird das am Sitz der CSS sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der CSS steht es jedoch zu, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

54. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die CSS sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.



CONGRESS SAALFELDEN

Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten! Gültig ab 01. Februar 2012